



# Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 6

Jahrgang 11

18. März 2020

## Amtliche Bekanntmachungen:

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich folgende

### Allgemeinverfügung

Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 (Ergänzung des Erlasses vom 15. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März 2020 und 17. März 2020) wird in Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Korschenbroich vom 17. März 2020 (Änderungen gegenüber der Allgemeinverfügung Kontaktreduktion sind *kursiv* gesetzt) **ab sofort zunächst bis zum 19. April 2020** Folgendes angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten *nach RKI-Klassifizierung* gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
  - a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 18.03.2020**

- c. Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen*
  - d. Berufsschulen
  - e. Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen* werden folgende Maßnahmen angeordnet:
- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

### **ab dem 16.03.2020**

- Alle *Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos Museen und ähnliche Einrichtungen* unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Alle *Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen*
- *Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen*
- Gleiches gilt für *Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen*

### **ab dem 17.03.2020**

- Alle Angebote in *Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.*
- *Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen*

**ab dem 18.03.2020**

- *Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen*
- *Spiel- und Bolzplätze*
- *Reisebusreisen*

4. Der Zugang zu den Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt **ab dem 16.03.2020:**

- *Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen und*
- *Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen*

Der Betrieb (*sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich*) ist nur unter den folgenden strengen Auflagen gestattet:

- a. *Besucherregistrierung mit Kontaktdaten*
- b. *Reglementierung der Besucherzahl*
- c. *Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern*
- d. *Hygienemaßnahmen*
- e. *Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.*

*Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 6.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 15 Uhr zu schließen.*

5. Für Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist **ab dem 16.03.2020** der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zu Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.

6. *Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.*

7. *Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.*

8. *Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.*

9. Veranstaltungen werden hiermit *grundsätzlich* untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

*Versammlungen auch zu Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.*

10. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

11. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 9 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

12. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.

13. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Korschenbroich hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungs- und Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die im Tenor genannten Anordnungen und Verbote. Das Auswahlermessen der Stadt Korschenbroich reduziert sich dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

**Begründung:**

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beim Menschen gemäß § 28 IfSG ist die Stadt Korschenbroich als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

**Zu Ziffer 1 - 9**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen/Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Diese Anordnungen ergehen insoweit in Umsetzung der Fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020.

#### **Zu Ziffer 10**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

#### **Zu Ziffer 11**

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gemäß §§ 63 i. V. m. 57 Absatz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dass mit der Allgemeinverfügung beabsichtigte Ziel, einer möglichen Verbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) und Ansteckung von unbeteiligten Dritten entgegenzuwirken, kann nur durch die Androhung von Zwangsmitteln erreicht werden, die die Handlungs- und Unterlassungspflichtigen zuverlässig dazu bringt, die geforderten Maßnahmen umzusetzen.

#### **Zu Ziffer 12**

Die in den Ziffern 1 – 9 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr.39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

In Vertretung

gez.

Dückers  
Beigeordneter

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich folgende

## **Allgemeinverfügung**

Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 (Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020) wird in Fortschreibung der Allgemeinverfügung der Stadt Korschenbroich vom 18. März 2020 (Änderungen gegenüber der Allgemeinverfügung Ergänzung Kontaktreduktion sind *kursiv* gesetzt) **ab dem 18. März 2020 zunächst bis zum 19. April 2020** folgendes angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
  - a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c. Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
  - d. Berufsschulen
  - e. Hochschulen
  
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:
  - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 18.03.2020**

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

### **ab dem 16.03.2020**

- Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen
- Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

### **ab dem 17.03.2020**

- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen

### **ab dem 18.03.2020**

- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- Spiel- und Bolzplätze
- Reisebusreisen

4. Der Zugang zu den Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt **ab dem 16.03.2020:**

- Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen und
- Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Der Betrieb (sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich) ist nur unter den folgenden strengen Auflagen gestattet:

- a. Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
- b. Reglementierung der Besucherzahl
- c. Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 18.03.2020**

- d. Hygienemaßnahmen
- e. Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 6.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 15 Uhr zu schließen.

5. *NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Garten- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.*

*Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind **ab dem 18.03.2020** zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.*

6. *Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen ist **ab dem 18.03.2020** nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer 5 Satz 1 befinden und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.*

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.

9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10. Veranstaltungen werden hiermit grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zu Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

11. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

12. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 10 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

13. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.

14. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Korschenbroich hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungs- und Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die im Tenor genannten Anordnungen und Verbote. Das Auswahlermessen der Stadt Korschenbroich reduziert sich dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

**Begründung:**

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beim Menschen gemäß § 28 IfSG ist die Stadt Korschenbroich als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

**Zu Ziffer 1 - 10**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen/Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 18.03.2020**

Diese Anordnungen ergehen insoweit in Umsetzung der Fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020.

### **Zu Ziffer 11**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

### **Zu Ziffer 12**

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gemäß §§ 63 i. V. m. 57 Absatz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dass mit der Allgemeinverfügung beabsichtigte Ziel, einer möglichen Verbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) und Ansteckung von unbeteiligten Dritten entgegenzuwirken, kann nur durch die Androhung von Zwangsmitteln erreicht werden, die die Handlungs- und Unterlassungspflichtigen zuverlässig dazu bringt, die geforderten Maßnahmen umzusetzen.

### **Zu Ziffer 13**

Die in den Ziffern 1 – 10 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr.39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

In Vertretung

gez.

Dückers  
Beigeordneter

**Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 02. April 2020 erscheinen**

Ihre wichtigsten  
Telefonnummern

112

bei Notarzt, Krankenwagen,  
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen  
außerhalb der Dienstzeit der  
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**  
**deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und  
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter  
folgender Rufnummer  
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken  
**Telefon 0800 / 00 22 8 33**

**Notrufe der Polizei**

Polizeiwache Korschenbroich:  
**Telefon 02131/300-21611**

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst  
**Telefon 02131/300-21711**

**in dringenden Fällen: Telefon 110**

**Die für Korschenbroich zuständigen  
Versorgungsträger sind im Störfall unter  
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

**Strom**

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind  
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in  
Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per  
Mail an [hausanschluss@new-netzgmbh.de](mailto:hausanschluss@new-netzgmbh.de) zu  
erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es  
ab sofort den 24-Stunden-Service unter der  
Notrufnummer **0800/6 88 10 02**.

**Wasser**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,  
Herrenshoff und Neersbroich  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser**  
**Telefon: 0800/6 88 10 03**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,  
Steinforth-Rubbelrath  
**Kreiswerke Grevenbroich GmbH**  
**Telefon: 02182/1 72 68**

**Gas**

Gesamt-Korschenbroich  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser**  
**Telefon: 0800/6 88 10 01**

**Abwasser**

**Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am  
Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des  
Städtischen Entsorgungsbetriebes  
Korschenbroich**

Der für Korschenbroich zuständige Städtische  
Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im  
Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer  
**0 21 82 / 5702-330 .**

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb  
Korschenbroich unter folgender  
Bereitschaftsnummer zu erreichen  
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



**Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1  
41352 Korschenbroich  
Postfach 11 63  
41335 Korschenbroich

**Zentrale Erreichbarkeiten**

Telefon: 0 21 61 / 613-0  
Fax: 0 21 61 / 613-108  
E-mail: stadt@korschenbroich.de  
Internet: www.korschenbroich.de

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerbüro:  
siehe Internet

**Aufgabenbereich**

**Rathaus/Gebäude**

**Verwaltungsführung**

**Bürgermeister Marc Venten**  
**Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers**  
**Beigeordneter Georg Onkelbach**

Sebastianusstraße 1  
Sebastianusstraße 1  
Don-Bosco-Straße 6

**Bürgerbüro** (Telefon: 0 21 61 / 613-160)  
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,  
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,  
Kultur, Soziales u.a.  
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

**Referat des Bürgermeisters**

Büro des Bürgermeisters  
Ratsangelegenheiten  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing  
Wirtschaftsförderung  
Zentrale Submissionsstelle  
Recht, Datenschutz

Sebastianusstraße 1

**Organisation und Personal**

Organisation, Informationstechnologie  
Zentrale Dienstleistungen  
Fuhrparkmanagement  
Personal  
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

**Gleichstellungsbeauftragte**

Sebastianusstraße 1

**Finanzen und Steuern**

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung  
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

**Örtliche Rechnungsprüfung**

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

**Einwohner und Ordnung**

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr  
Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbewesen

Sebastianusstraße 1

**Bildung, Kultur und Sport**

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen  
Kultur, Sport  
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

**Stadtarchiv**

Don-Bosco-Straße 6

**Soziales und Demografie**

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)  
Versicherungsangelegenheiten  
Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

**Standesamt**

Regentenstraße 1

## Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 18.03.2020

### Gebäudewirtschaft und Klimaschutz

Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung

Don-Bosco-Straße 6

### Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklung und -planung,  
Bauordnung, Umweltschutz  
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

### Tiefbau und Straßenverkehr

Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement

Don-Bosco-Straße 6

### Grünpflege und Baubetrieb

Grünflächen und Friedhöfe

Don-Bosco-Straße 6

### Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

Entwässerung und Abfallentsorgung

Wankelstraße 21 (Glehn)

### Betreuende Einrichtungen

#### Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss  
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss  
in der Feuerwache Korschenbroich  
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache  
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss  
Hannengasse 9  
0 21 31 / 9 28 53 80  
An der Sandkuhle 5

### Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5  
**112** oder

### Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,  
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst  
In dringenden Fällen

0 21 61 / 6 47 47  
An der Sandkuhle 1  
0 21 31 / 300-21611  
0 21 31 / 300-21711  
**110**

### Sprechstunden

#### • des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich  
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)  
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

#### • der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich  
alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)  
Donnerstag 15.30 - 17.00 Uhr

#### • der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich  
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung  
**Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße**

Jeden dritten Mittwoch im Monat  
12.30 – 14.00 Uhr

#### **Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher**

Jeden dritten Mittwoch im Monat  
14.30 – 16.00 Uhr

#### • der Behindertenbeauftragten Angela Stein-Ulrich

##### **Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1**

Jeden ersten Mittwoch im Monat  
10.30 – 12.00 Uhr

##### **Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße**

Jeden ersten Mittwoch im Monat  
12.30 - 14.00 Uhr

##### **Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher**

Jeden ersten Mittwoch im Monat  
14.30 - 16.00 Uhr

#### • der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst  
Termine nach Vereinbarung

behindertenbeauftragte@korschenbroich.de  
0 21 61 / 613 - 248

0 21 31 / 9639 – 45